

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 20. Juni 2012*

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Textildesign
²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel des Studiums ist es, auf textile Materialien spezialisierte Designer und Designerinnen auszubilden und sie in diesem Berufsfeld zur selbstständigen Anwendung ihrer kreativen, technologischen und wirtschaftsorientierten Kenntnisse und Kompetenzen zu befähigen. ²Das Berufsfeld umfasst die klassischen Bereiche der Bekleidungs-, Heim- und Objekttextilien sowie zunehmend den technischen Bereich wie beispielsweise den Fahrzeug- oder Flugzeugbau. ³Darüber hinaus werden die Absolventen und Absolventinnen in allen Gebieten des Oberflächen- und Farbdesigns wie zum Beispiel in der Papier- und Tapetenindustrie, aber auch in der Architektur und Innenarchitektur tätig. ⁴Designer und Designerinnen sind als Angestellte in der Industrie und in anderer Form, zum Beispiel als Selbstständige, tätig.

(2) ¹Das Studium vermittelt Fachwissen sowie fächerübergreifendes Verständnis und fördert Teamarbeit und Verantwortungsbereitschaft. ²Es schult Kreativität und Kritikvermögen zur Findung allgemeingültiger Wertmaßstäbe im Design. ³Theorie und Praxis werden durch ein Praxissemester sowie Praxisprojekte eng miteinander verknüpft.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

* In der Fassung der zweiten Änderungssatzung.

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kernbereich	3. und 4. Studiensemester
Praxissemester	5. Studiensemester
Spezialisierungsbereich	6. und 7. Studiensemester
Wahlpflichtbereich	1. bis 7. Semester

(3) ¹Das Praktikum dauert 18 Wochen. ²Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. ³Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. ⁴Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt vorbehaltlich des folgenden Satzes drei Monate. ²Sie dauert fünf Monate, wenn das Thema bis einen Monat nach Beginn des zweiten auf das Praxissemester folgenden Studiensemesters vergeben worden ist.

(5) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 APO tritt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 APO bei allen Prüfungen des Grundlagenbereichs, bei welchen als Zulassungsvoraussetzung ein Teilnahmenachweis gefordert ist, an die Stelle des dritten Fachsemesters das vierte Fachsemester.

§ 4 Module

Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb eines Moduls, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt.

§ 5 Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module, die Häufigkeit ihres Angebots sowie die englischsprachigen Modulbezeichnungen festlegen.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Ingenieurwissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf. ²Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt der Studienplan die

Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet. ³Er enthält nähere Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Der Studienplan soll auch Regelungen und Angaben enthalten über:

- a) die wählbaren Wahlpflichtmodule,
- b) nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Teilnahmenachweisen.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage zur Auswahl stehenden Module und Einfächer angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) Studierende, die noch nicht mindestens 90 Credits in den Modulen des Grundlagen- und des Kernbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Praxissemesters ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens ab dem sechsten Studiensemester vergeben werden.

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.)

§ 9 Prüfungskommission

¹In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Textildesign gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 10 In-Kraft-Treten

Vom Abdruck der ursprünglichen Regelungen wurde abgesehen, da sie für die Anwendbarkeit der vorliegenden Fassung nicht mehr von alleiniger Bedeutung sind. Die vorliegende Fassung gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2018 das Studium im Bachelorstudiengang Textildesign aufgenommen haben bzw. aufnehmen.

Die Regelungen zum Spezialisierungsbereich gelten auch für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Textildesign bereits vor dem 1. Oktober 2018 aufgenommen haben, wenn sie bis dahin kein Modul des Spezialisierungsbereichs absolviert oder eine diesbezügliche Modulprüfung zumindest erstmals angetreten haben. Haben sie auch noch kein Modul des Praxissemesters absolviert oder eine diesbezügliche Modulprüfung zumindest erstmals angetreten, gelten für sie auch die Regelungen der vorliegenden Fassung zum Praxissemester.

Anlage (zu § 4)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
						Prüfungen	
Modul-Nr.	Modulgruppen, Module und Einzelfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungs- Voraus- setzungen	Gewicht in der Modulnote
	Kreativ- ästhetische Grundlagen (Basics of Creativity and Aesthetics)						
3201	Gestaltung 1 (Design Principles 1)	8	10	SU, Ü	StA		8/10
3202	Wahrnehmungstheorie (Perception Theory)	2		SU	schrP90		2/10
3203	Darstellen (Drawing)	8	8	SU, Ü	StA		
3204	Farbe 1 (Colour 1)	8	8	SU, Ü	StA		
	EDV-Grundlagen (Basics of EDP)						
0307	Digitale Bildbearbeitung (Digital Imaging)	8	8	SU, Ü	StA		
	Textildesign-Grundlagen (Basics of Textile Design)						
3205	Textildesign (Textile Design)	8	8	SU, Ü	StA		
	Textiltechnik-Grundlagen (Basics of Textile Technology)						
3106	Textile Rohstoffe (Textile Raw Materials)	2	3	SU	schrP120		
3101	Textile Produktionsverfahren (Methods of Textile Production)	6	5	SU	schrP120		
3105	Grundlagen der Textilveredlung (Basic Principles of Textile Finishing)	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹	
3115	Bindungstechnik (Technical Studies for Knitted and Woven Structures)	4	5	SU	schrP120		
	Summe		60				

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
						Prüfungen	
Modul-Nr.	Modulgruppen, Module und Einzelfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungs-Voraussetzungen	Gewicht in der Modulnote
	Kreativität und Ästhetik (Creativity and Aesthetics)						
3206	Gestaltung 2 (Design Principles 2)	8	8	SU, Ü	StA		
3207	Textile Grafik und Illustration (Textile Graphics and Illustration)	6	6	SU, Ü	StA		
3208	Farbe 2 (Colour 2)	8	8	SU, Ü	StA		
	EDV (EDP)						
0308	Digitale Textilsysteme (Digital Textile Systems)	8	8	SU, Ü	StA		
	Textildesign (Textile Design)						
3212	Produktentwicklung 1 (Product Design 1)	8	8	SU, Ü	StA		
	Produkt Gewebe (Weave Products)						
3209	Produktgestaltung Gewebe (Weave Product Design)	4	5	SU,Ü	StA		
3116	Vertiefte Bindungstechnik, (Deepened Technical Studies for Weave Structures)	4	5	SU, Pr	schrP120		
	Produkt Masche (Knit Products)						
3114	Produktgestaltung Masche 1 (Product Design Knitted Fabric 1)	4	5	SU, Pr	schrP90	LN ²	
	Produkt Druck (Print Products)						
3210	Produktgestaltung Druck (Print Product Designs)	4	5	SU, Ü	StA		3/5
3211	Drucktechnologie (Print Technology)	2		SU, Pr	StA		2/5
	Summe		58				

III. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Prüfungen	
						Zulassungs-Voraussetzungen	Gewicht in der Modulnote
	Praxissemester (Practical Training Semester)						
4001	Praxisseminar (Practical Training Seminar)	2	5	S	Ref ³		
4002	Praxisprojekt (Practical Project)		20	Pr	StA ³	TN Pr	
4009	Marketing/ Produktmanagement (Marketing, Product Management)	3	5	SU, Ü	StA ³		
	Summe		30				

IV. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Prüfungen	
						Zulassungs-Voraussetzungen	Gewicht in der Modulnote
	Projekte (Projects)						
3215	Designprojekt (Design Project)	8	15	SU, Ü	StA		
	Textildesign Vertiefung (Deepened Textile Design)						
3213	Dessinieren (Apparel Collection Design)	4	5	SU,Ü	schrP240		
3214	Produktentwicklung 2 (Product Design 2)	6	10	SU,Ü	StA		
3225	Konfektions- und Schnitttechnik (Manufacturing and Cutting Techniques)	6	6	SU,Ü	StA		
	Bachelor Thesis (Bachelor Thesis)						
4004	Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)		12		AA		
	Summe		48				

V. Wahlpflichtmodule

Aus der Gruppe der Wahlpflichtmodule sind im Studienverlauf 14 Credits zu erwerben.

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungs-Voraussetzungen	Gewicht in der Modulnote
	Wahlpflichtmodule für 14 Credits (Optional Compulsory Subjects)						
0522	Sprachen (Languages)	ohne Beschränkung	ohne Beschränkung	gemäß den Regelungen des Sprachenzentrums			
3216	Kunstgeschichte (History of Art)	2	2,5	SU	Ref und/oder StA ⁴		
3217	Design- und Mediengeschichte (History of Design and Media)	2	2,5	SU	Ref und/oder StA ⁴		
3218	Textil-, Modegeschichte (History of Fashion and Textiles)	2	2,5	SU	schrP120		
3219	Digitale Präsentationstechniken (Digital Presentation Techniques)	2	2,5	SU, Ü	StA		
3220	Experimentelles dreidimensionales Gestalten 1 (Experimental 3-Dimensional Design 1)	4	5	SU,Ü	StA		
3221	Experimentelles dreidimensionales Gestalten 2 (Experimental 3-Dimensional Design 2)	4	5	SU,Ü	StA		
3226	Kollektionsgestaltung (Collection Design)	8	9	SU,Ü	StA		
3223	Modezeichnen (Fashion Drawing)	2	2,5	SU,Ü	StA		

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	StA	Studienarbeit
P	Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Ref	Referat	TN	Teilnahmenachweis
schrP	schriftliche Prüfung*	Ü	Übung
S	Seminar		

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

¹ Die Zulassung zur Prüfung erfordert die Teilnahme an 80 v.H. der Praktika.

² Die Form des Leistungsnachweises wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

³ Die Prüfungen des Praxissemesters werden nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

⁴ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.